

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 3. März 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Februar 1883, die Verwaltung der Militär-Fonds betreffend. — Hofbibliothek-Richtlinien. — Collegialstuhl St. Cajetan.

Nr. 2134.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Militär-Fonds betreffend.

Königliches Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 10. Februar 1883 die nachstehenden organischen Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1883 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

- I. Die Militär-Fondsverwaltung in ihrer dermaligen Formation wird aufgehoben.
- II. Die Verwaltung der Militär-Fonds und Stiftungen obliegt einer in der Haupt- und Residenzstadt München zusammengesetzten selbstständigen Kommission mit der Benennung „Militär-Fonds-Kommission“, bestehend aus: